

Landkreis Wesermarsch

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Untere Hunte“ im Gebiet der Stadt Elsfleth und der Gemeinde Berne im Landkreis Wesermarsch, in der Gemeinde Hude im Landkreis Oldenburg und der kreisfreien Stadt Oldenburg

Vom 13.10.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 23, 32 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der zurzeit geltenden Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Oldenburg und der Stadt Oldenburg verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Untere Hunte“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt größtenteils in der naturräumlichen Region Watten und Marschen sowie zu geringen Teilen in der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest. Das Gebiet umfasst Flächen in der Stadt Elsfleth und der Gemeinde Berne im Landkreis Wesermarsch, in der Gemeinde Hude im Landkreis Oldenburg sowie in der kreisfreien Stadt Oldenburg. Bei dem LSG handelt es sich um den tidebeeinflussten Abschnitt der Hunte, der sich vom Wasserkraftwerk (WKW) Oldenburg (Achterdiek 2, 26131 Oldenburg) in nordöstlicher Richtung bis zur Mündung der Hunte in die Weser bei Weser-km 32 - 33 erstreckt sowie im Stadtgebiet Oldenburg um den Abschnitt der Bundeswasserstraße „Stadtstrecke Küstenkanal“ von KüK-km 0,00 bis ca. KüK-km 1,20 und der „Neuen Hunte“ (KüK-km 1,20 bis Wasserkraftwerk). Als Bundeswasserstraße stellt die „Untere Hunte“ die seewärtige Zufahrt zum Hafen Oldenburg dar. Der gesamte Abschnitt ist kanalartig ausgebaut, vertieft und begradigt, die Ufer sind massiv befestigt und nur in einigen Bereichen von Ufervegetation gesäumt, Vorland ist nur im Bereich von Alt- und Totarm-Resten (Hunte-km 12,5 und 14,6 rechts und km 15,9 links, bei Wehrder, Neuenhuntorf, Buttell und Blankenburg sowie Hunte-km 6, 9, 11 und 12 links, bei Iprump, Gellenerhörne, Holler Sandberg und Hollersiel) oder gefluteter Polderbereiche wie z.B. dem „Würdemannsgroden“ vorhanden.
- (3) Die Lage des LSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1). Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen Detailkarten im Maßstab 1:15.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung und können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Elsfleth, der Gemeinde Berne und der Gemeinde Hude sowie in den unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Wesermarsch, des Landkreises Oldenburg und der Stadt Oldenburg unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Der überwiegende Teil des LSG „Untere Hunte“ liegt im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 174 „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ (DE 2716-331)

gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Zudem liegen einige Bereiche des LSG zugleich auch im Europäischen Vogelschutzgebiet V 11 „Hunteniederung“ (DE 2816-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), welches im Norden (von Hunte-km 3,7 bis 7,8) das Gebiet überlappt. Im Osten grenzt es zudem an das FFH-Gebiet 026 „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ (DE 2516-331). In den Detailkarten sind die Teilflächen des LSG, die im FFH-Gebiet bzw. Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der beiden o.g. Richtlinien dienen, durch Schrägschraffuren gekennzeichnet.

(5) Das LSG hat eine Gesamtgröße von ca. 334 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 19 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Eignung des Gebietes für eine naturnahe Erholung sowie des Schutzes des Gewässers als Lebensstätte bzw. Biotop schutzbedürftiger wild lebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für das FFH-Gebiet wertbestimmenden Arten und Lebensraumtypen (LRT).
- (2) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere:
 1. die Erhaltung und Entwicklung der Unteren Hunte und angrenzender Bereiche (Alt- und Totarmreste sowie geflutete Polderbereiche) mit ihren spezifischen Lebensraumbedingungen für wild lebende Tier- und Pflanzenarten wie z.B. den Fischotter (*Lutra lutra*),
 2. die Erhaltung und Entwicklung eines Nebenflusses der Weser mit naturnahen Bereichen als Lebensraum und Laichgebiet von Fisch- und Rundmaularten, gesäumt von feuchten Hochstaudenfluren, Röhrichten und vereinzelt Auwaldstrukturen,
 3. die Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität und Durchgängigkeit der Unteren Hunte als Biotopverbundelement und Wandergewässer von Arten wie Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) und Lachs (*Salmo salar*) zwischen den Laich- und Juvenilhabitaten in den Oberläufen des Hunte-Systems und den im Meer gelegenen Nahrungshabitaten.
- (3) Das LSG „Untere Hunte“ verbindet die Naturschutzgebiete „Mittlere Hunte“ und „Tideweser“ miteinander und leistet so einen wichtigen Beitrag zur ökologischen Vernetzung.
- (4) Teilbereiche des LSG sind als FFH-Gebiet 174 „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ (DE 2716-331) sowie als EU-Vogelschutzgebiet V 11 „Hunteniederung“ Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes Natura 2000. Die Unterschutzstellung der „Unteren Hunte“ als Teilgebiet der o.g. Gebiete trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im genannten FFH-Gebiet zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen sowie das LSG als Teil eines wichtigen Rastgebietes wertbestimmender Vogelarten im EU-

Vogelschutzgebiet V 11 zu erhalten und dient damit der Umsetzung der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie.

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:

1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) **91E0* – Auenwälder mit Erle, Esche, Weide**

Erhaltungsziel sind Weiden-Auwälder, die verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung aufweisen, aus standorttypischen, autochthonen Baumarten bestehen und einem Wasserhaushalt unterliegen, der durch hohe Grundwasserstände und periodische Überflutungen geprägt ist; sie enthalten einen hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen, wie feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen, mit besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Der Flächenanteil der Weiden-Auwälder im Schutzgebiet ist beständig oder nimmt zu; charakteristische Tier- und Pflanzenarten der Weiden-Auwälder wie z.B. Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber*) kommen in stabilen Populationen vor.

2. der Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten

a) **6430 – Feuchte Hochstaudenfluren**

Erhaltungsziel sind artenreiche Hochstaudenfluren und ihre Vergesellschaftungen mit Röhrichten an den Ufern und feuchten Auwaldrändern, die von charakteristischen Arten wie Echtem Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) geprägt werden und keine oder geringe Anteile von stickstoffliebenden Pflanzen (Nitrophyten) sowie keine gebietsfremden Pflanzen (Neophyten) aufweisen; die Ausdehnung der „Feuchten Hochstaudenfluren“ ist beständig oder nimmt zu.

3. der Tierarten des Anhang II der FFH-Richtlinie

a) **Flussneunauge** (*Lampetra fluviatilis*) und **Meerneunauge** (*Petromyzon marinus*)

- Gewährleistung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Unteren Hunte (d.h. keine Aufstiegs-/ Abstiegshindernisse) zwischen dem marinen Aufwuchsgebiet (Nordsee) sowie den Laichplätzen und den Aufwuchshabitaten der Larven (Querder) in stromaufwärts gelegenen Gewässerabschnitten und Zuflüssen,
- Erhaltung oder Wiederherstellung eines physikochemischen Gewässerzustands, der weder aufsteigende Laichtiere noch abwandernde Jungtiere beeinträchtigt.

4. der als Gastvögel wertbestimmenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie)

a) **Löffelente** (*Anas clypeata*)

- Erhaltung von freien Wasserflächen mit randständigen, bultigen Seggen-, Binsen- oder Schilfbeständen,
- Erhaltung und Entwicklung von Flachwasserlebensräumen mit hohem Nahrungsangebot im Bereich der Alt- und Totarmreste sowie gefluteter Polderbereiche.

b) **Pfeifente** (*Anas penelope*)

- Erhaltung von freien Wasserflächen mit randständigen, bultigen Seggen-, Binsen- oder Schilfbeständen,

- Erhaltung und Entwicklung von Flachwasserlebensräumen mit hohem Nahrungsangebot im Bereich der Alt- und Totarmreste sowie gefluteter Polderbereiche.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 26 BNatSchG sind nach Maßgabe der im Folgenden näher aufgeführten Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die folgenden Handlungen sind verboten:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu zerstören oder zu entnehmen, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu füttern, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen sowie ihre Lebensstätten und Entwicklungsformen zu beeinträchtigen, zu entnehmen oder zu zerstören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen einschließlich Wohnmobilen und anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen und Mobilheimen zu befahren oder Kraftfahrzeuge bzw. Anhänger dort abzustellen,
4. die Alt- und Totarmreste sowie geflutete Polderbereiche außerhalb der Bundeswasserstraße in den Landkreisen Wesermarsch und Oldenburg sowie den Würdemannsgroden in der Stadt Oldenburg mit motorisierten Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich ferngesteuerten Modellbooten zu befahren,
5. den Gewässerabschnitt der „Neuen Hunte“ zwischen der BAB-Brücke A 28 und dem Wasserkraftwerk Oldenburg mit motorisierten Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich ferngesteuerten Modellbooten zu befahren; zulässig ist das Befahren mit nicht motorisierten Wasserfahrzeugen unter Meidung der dortigen Abströme. Das Befahren des Gewässerabschnittes der „Neuen Hunte“ und der Betrieb des Yachthafens zwischen der BAB-Brücke A 28 und der Einmündung in die Bundeswasserstraße Küstenkanal sind generell zulässig,
6. zu zelten, zu lagern, zu grillen, offenes Feuer zu entzünden oder Feuerwerke zu zünden,
7. im Vogelschutzgebiet Hunde ganzjährig unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung oder im Dienst als Rettungs- oder Hütehunde geschieht; darüber hinaus gelten im gesamten LSG die gesetzlichen Anleinzeiten vom 1. April bis 15. Juli eines jeden Jahres gemäß § 33 NWaldLG,
8. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
9. Bohrungen und Sprengungen durchzuführen,
10. Stoffe aller Art, soweit nicht unter Absatz 2 fallend, wie z.B. Müll, Bauschutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten, zu verbrennen oder einzubringen,

11. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung der terrestrischen Flächen im Schutzgebiet kommen kann,
 12. ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Leitungen jeder Art, Kabel und Rohre zu verlegen, Masten zu errichten oder rechtmäßig bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern sowie baugenehmigungsfreie Anlagen zu errichten,
 13. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 14. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 15. im LSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen) oder Drachen zu betreiben und bemannte Luftfahrzeuge (z.B. Ballone, Hängegleiter, Gleitschirme, Hubschrauber) zu starten und abgesehen von Notfallsituationen zu landen,
 16. die landseitigen Bereiche des LSG außerhalb der vorhandenen Wege zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise aufzusuchen,
 17. ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Schilder, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, zu denen keine rechtliche Verpflichtung besteht; ausgenommen sind Schilder zur Kennzeichnung des LSG,
- (2) Um den Anforderungen des Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu entsprechen, sind nach § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG im Schutzgebiet die folgenden Handlungen untersagt, soweit die Erheblichkeitsschwelle des § 34 BNatSchG überschritten wird:
1. die Errichtung künstlicher Inseln, Anlagen und Bauwerke,
 2. Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit sowie die Tide-, Strömungs- und Transportprozesse im Sinne der Erhaltungsziele negativ verändern,
 3. Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere vergleichbare Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer im Sinne der Erhaltungsziele negativ zu verändern.
- (3) Die Verbote in Abs. 1 bis 2 gelten nicht für:
1. Maßnahmen, die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dienen,
 2. Maßnahmen, die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben des Ausbauunternehmers für das im Landeseigentum befindlichen Hutesperrwerks sowie des Wasserkraftwerkes Oldenburg mit Tosbecken und Fischaufstiegsanlage dienen,
 3. die Schifffahrt, einschließlich des ruhenden Verkehrs und der Nutzung des wasserseitigen Zugangs der Werften, Industrie- und Hafenanlagen nach Maßgabe der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung und den zur Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung ergangenen Bekanntmachungen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest (bis 30.04.2013) und den Bekanntmachungen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Nord (ab 01.05.2013), abrufbar im Elektronischen Wasserstraßen-Informationsservice www.elwis.de sowie der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung,

4. Maßnahmen, die der Gefahrenabwehr, dem Katastrophenschutz, dem Hochwasserschutz, der Kampfmittelbeseitigung und der Unfallbekämpfung einschließlich des Seenotrettungswesens dienen.
- (4) Alle sonstigen Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes oder des Vogelschutzgebietes in seinen für den besonderen Schutzzweck nach § 2 Abs. 5 maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.
- (5) § 26 Abs. 2 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Zulässige Handlungen

- (1) Für die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten zulässigen Handlungen oder Nutzungen gelten die Verbote des § 3 Abs. 1 bis 2 dieser Verordnung nicht und sie bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein zulässig sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich der Zufahrten zu Anlegern, Werften, Industrie- und Hafenanlagen durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke und Flächen,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen an Land nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung,
 3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung; hierunter fallen auch Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen, sofern diese als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft werden,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein; die Verwendung anderer Materialien nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, jedoch ohne Einbringen von Kalkschotter oder Bauschutt,
 5. die Beseitigung und das Management von gebietsfremden bzw. invasiven Arten, soweit sie nicht dem Jagdrecht unterliegen, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. die sach- und fachgerechte Bekämpfung des Bisams im Rahmen der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach den Grundsätzen des Nds. Wassergesetzes und der Unterhaltung von Dämmen nach dem Wasserhaushaltsgesetz unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im und am Gewässer,

7. das Betreiben von unbemannten Luftfahrtsystemen zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben,
 8. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, insbesondere in den Hafen-, Sportboothafen-, Werften- und Industriezufahrten sowie Liegewannen nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Niedersächsischen Wassergesetzes und unter Beachtung des § 34 BNatSchG,
 9. die Nutzung, der Betrieb und die Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Deich-, Küstenschutz- und Hafenanlagen, Schiffsanleger, Slipanlagen, Richtfunk-, Kabel- und Rohrleitungstrassen,
 10. die Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen im LSG, einschließlich Küstenschutzanlagen; ausgenommen davon sind Rammarbeiten jeder Art, diese bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und sind mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen; Sofortmaßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder eines unmittelbar drohenden Schadens sowie zur Behebung einer akuten Störung sind ohne Anzeige zulässig, die zuständige Naturschutzbehörde ist anschließend unverzüglich zu informieren,
 11. die Mahd von Jungschilfflächen zur Reetgewinnung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Zulässig ist die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei sowie die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung im Sinne des Niedersächsischen Fischereigesetzes und nach den folgenden Vorgaben:
1. Ausübung der fischereilichen Nutzung (einschließlich Monitoringmaßnahmen wie z.B. Elektrofischerei) nur unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und des natürlichen Uferbewuchses und der im Gebiet vorkommenden sensiblen Vogel- bzw. sonstigen Tierarten sowie ohne Einrichtung befestigter Angelplätze,
 2. Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung von semiaquatischen Säugetieren und deren Jungtieren (z.B. Fischotter) und tauchenden Vogelarten weitestgehend ausgeschlossen ist (z.B. unter Verwendung von Otterschutzkreuzen, speziellen Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügeln).
- (4) Zulässig ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, sofern sie nicht über die Kernfunktionen nach § 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz hinausgeht und nach den folgenden Vorgaben:
1. Ausübung der jagdlichen Nutzung nur unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften und des natürlichen Uferbewuchses und der im Gebiet vorkommenden sensiblen Vogel- bzw. sonstigen Tierarten,
 2. Die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
 - b) mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie
 - c) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art
 bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 3. Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung von semiaquatischen Säugetieren und deren Jungtiere (z.B. Fischotter) und tauchenden Vogelarten weitestgehend ausgeschlossen ist (z.B. unter Verwendung

von Otterschutzkreuzen, speziellen Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügel); der Einsatz von Drahtfallen und Fallen mit innen freiliegenden Metallteilen ist untersagt.

(5) Zulässig ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach den folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Grünlandflächen,
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Grünlanderneuerung; Nachsaaten als Übersaat oder Schlitzsaat als umbruchlose Narbenverbesserung und das Beseitigen von Wild- und Hochwasserschäden sowie das Beseitigen von Treibsel und dadurch verursachte Narbenschäden sind zulässig,
 - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - d) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen; erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Entwässerungseinrichtungen wie Gräben, Beetgräben oder Drainagen sind zulässig,
 - e) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln; eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Problemunkräutern, Neophyten oder Schaderregern ist nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - f) ohne Liegenlassen von Mähgut; das Mähgut eines Pflegeschnittes nach der letzten Beweidung eines Jahres darf, wenn eine Bergung nicht mehr möglich ist, auf der Fläche verbleiben,
 - g) ohne die Anlage von Futter- und Dungmieten,
 - h) ohne Düngung der Außendeichsflächen vor den Haupt- und Sommerdeichen; mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist eine bedarfsgerechte Düngung zulässig,
 - i) mit Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken.

(6) Zulässig ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG nach folgenden Vorgaben:

- a) auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die als wertbestimmender Lebensraumtyp gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 1 kartiert wurden,
- b) Holzentnahme und Pflege müssen grundsätzlich schonend für Boden und Bestand sowie unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten erfolgen,
- c) Kahlschläge sind grundsätzlich verboten; die Holzentnahme darf nur einzeltammweise, durch Femelhieb oder Lochhieb vollzogen werden; das Einbringen von nicht lebensraumtypischen Baumarten ist nicht erlaubt,
- d) in Altholzbeständen sind der Holzeinschlag und die Pflege zwischen dem 1. März und 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt,
- e) eine Düngung ist grundsätzlich verboten,
- f) eine Bodenbearbeitung ist nicht gestattet, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,

- g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden oder Fungiziden ist verboten; der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel muss mindestens zehn Werktage vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG muss nachvollziehbar belegt ausgeschlossen werden,
 - i) vor der Holzentnahme und Pflege müssen eine dauerhafte Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume erfolgen,
 - j) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; zulässig bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter,
 - k) ein Neu- oder Ausbau von Wegen erfolgt nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - l) eine Entwässerungsmaßnahme erfolgt nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Eine erforderliche Anzeige einer Maßnahme hat in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen mindestens 4 Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich oder in anderer Weise bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens, auch im Rahmen eines Anzeigeverfahrens, kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Zulässig sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit deren vorheriger Zustimmung durchgeführten Erhaltungs-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Untersuchungen und Kontrollen im LSG.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der LSG-Verordnung unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung-, Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Erhaltungs-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen gemäß § 22 Abs. 1 und § 65 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 15 und 39 NAGBNatSchG zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Maßnahmen und die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente und fachlichen Grundlage zur Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. die Maßnahmen aus dem „Integrierten Bewirtschaftungsplan Weser“ (IBP-Weser),
 2. der Fachbeitrag 1 „Natura 2000“ zum IBP Weser,
 3. der „Leitfaden Fische – Leitfaden zum Schutz von Fischen, Neunaugen und Schweinswalen bei Bau- und Unterhaltungstätigkeiten an der Tideweser“,
 4. das Wasserkörperdatenblatt - Hunte Tidebereich (WK 25073),
 5. die Bewirtschaftungspläne und die Maßnahmenprogramme zur Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie),
 6. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 7. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 69 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote gemäß § 3 Abs. 1 bis 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer zulässigen Handlung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen, eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtsblättern der Landkreise Wesermarsch und Oldenburg sowie der kreisfreien Stadt Oldenburg am 31.10.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Hunte“ (OL-S-141) vom 04.11.1976 sowie über das Landschaftsschutzgebiet „Blankenburger Holz und Klostermark“ (OL-S-531) vom 25.11.1997, soweit sie räumlich die Bereiche des neu verordneten LSG „Untere Hunte“ betreffen, außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Brake, den 13.10.2020
Landkreis Wesermarsch

In Vertretung
Hans K e m m e r i e s
Erster Kreisrat